

Recht

Reform des Bauvertragsrechts

Der Bundestag hat am 09.03.2017 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung verabschiedet. Das Gesetz gilt für alle ab dem 01.01.2018 geschlossenen Verträge.

Nachfolgend die für Ingenieurverträge wichtigsten neuen Regelungen:

1. Allgemeine Vorschriften des Werkvertragsrechtes

§ 632 a BGB Abschlagszahlungen

Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer.

§ 640 BGB Abnahme

Danach gilt ein Werk auch dann als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des S. 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mitteln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

§ 648 a BGB Kündigung aus wichtigem Grund

Es besteht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für alle Werkverträge. Dabei wird auch ein Anspruch der Parteien auf eine gemeinsame Feststellung des Leis-

tungsstandes vorgesehen, um spätere Streitigkeiten über den Stand der Arbeiten zum Zeitpunkt der Kündigung zu vermeiden.

2. Bauvertrag

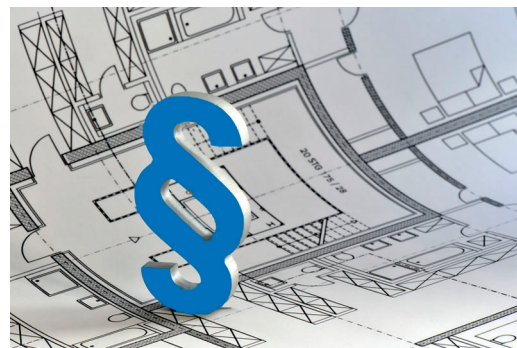
§ 650 a BGB

Der Begriff des Bauvertrages wird gesetzlich definiert: Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. Ein Vertrag über die Instandhaltung eines Bauwerks ist ein Bauvertrag, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung ist.

§§ 650 b, 650 c BGB

Es wird ein Anordnungsrecht des Bestellers einschließlich der Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen geschaffen.

Verlangt der Besteller entweder eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, sollen die Parteien zunächst Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütungen anstreben. Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen. Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung über die Vergütung, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.



§ 650 g BGB Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme

Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werkes mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen.

Den zweiten Teil dieses Artikels mit den Rubriken **Verbrauchervertrag** sowie **Architekten- und Ingenieurvertrag** finden Sie in der nächsten Ausgabe.

Lesen Sie den vollständigen Artikel vorab unter www.ing-rlp.de.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
 Geschäftsführer: Martin Böhme
 Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
 M. A., Anna Zellner, M.A.

Redaktionsschluss: 20.07.2017

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 11.08.2017 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.